

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.777/0001-V/8/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL
PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/4264
IHR ZEICHEN • BMLFUW.LE.4.3.1/0003-I/2/2012

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Futtermittelgesetz 1999 ge-
ändert wird
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse
<http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere
– die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zum Einleitungssatz:

In Hinblick darauf, dass die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch die Jahreszahl angegeben ist, wird empfohlen, entgegen der bisherigen legistischen Praxis „BGBl. I Nr. 139/1999“ zu schreiben.

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des Futtermittelgesetzes 1999 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2005 sollte auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3/2009, zitiert werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 16a des Bundesministeriengesetzes gelten nämlich die im Futtermittelgesetz 1999 enthaltenen Ministerialbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007³, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen). Es sollte daher heißen: „[...], zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2005 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3/2009, [...]“.

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Bei der erstmaligen Zitierung einer bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift ist die Fundstelle der Stammfassung anzuführen. Es muss daher „[...] im Sinne des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983“ heißen.

Zu Z 2 (§ 2 Z 7 bis 20):

Es muss „[...] *erhalten die Ziffernbezeichnungen* „7.“ bis „19.“.“ heißen.

Zu Z 3 (§ 2 lit. 14 et al):

Es wird notwendig sein, zwei Novellierungsanordnungen zu formulieren:

- Die in § 2 vorzunehmende Änderung bezieht sich auf keine litera, sondern auf eine Ziffer und zwar jene Ziffer, die nunmehr die Bezeichnung „13.“ führt. Darüber hinaus sollte es in Hinblick auf Art. 13 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union nicht „Kommission der Europäischen Union“, sondern „Europäische Kommission“ heißen.

³ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26000>

- Da die weiteren zu novellierenden Paragraphen und Absätze zum Teil relativ umfangreich sind, sollte präzisiert werden, an welcher Stelle die Ersetzung vorzunehmen ist.

Es wird daher die Formulierung folgender beider Novellierungsanordnungen empfohlen:

In § 2 Z 13 wird die Wortfolge „Kommission der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wortfolge „Europäische Kommission“ ersetzt.

In § 3 Abs. 1, § 4 Einleitungsteil, § 5 Abs. 2 erster Satz, § 6 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und 4, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2 dritter Satz, Abs. 7 und 8, § 17 Abs. 2 dritter Satz und Abs. 6, § 20 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 Einleitungsteil wird das Wort „Gemeinschaft“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.

Zu Z 4 (§ 4):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

Dem Text des § 4 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 1 et al):

Die Anordnung ist einerseits unvollständig (vgl. die §§ 5, 6 und 13), andererseits geht sie zum Teil ins Leere: Im § 7 kommt die Wendung „und Frauen“ nicht vor, und ein § 7 Abs. 3 existiert nicht; abgesehen davon wäre es auch gar nicht sinnvoll, einen Paragraphen zu novellieren, der ohnehin – vgl. die Novellierungsanordnung 6 – zur Gänze entfallen soll.

§ 25 ist nicht in literae, sondern in Ziffern gegliedert.

Im Übrigen sollte auch hier möglichst präzise angegeben werden, an welcher Stelle die Änderung erfolgen soll.

Die Novellierungsanordnung sollte daher folgendermaßen lauten:

In § 4 Abs. 1 Einleitungsteil, § 5 Abs. 2 erster Satz, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3, § 13 Abs. 2, § 20 Abs. 4 sowie § 25 Z 1 entfällt jeweils die Wortfolge „und Frauen“.

Zu Z 6 (§ 7):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

§ 7 samt Überschrift entfällt.

Zu Z 8 (§ 16 Abs. 9 und 10):

Nach dem legislatischen Sprachgebrauch (der hierin vom allgemeinen Sprachgebrauch nicht abweicht) wird die angefügte Bestimmung zu einem – und zwar dem nunmehr letzten – Teil jener Gliederungseinheit, der sie angefügt wird. Es kann

daher ein Absatz nicht einem anderen Absatz, sondern nur einer übergeordneten Gliederungseinheit (im vorliegenden Fall also einem Paragraphen) angefügt werden. Die Novellierungsanordnung muss daher lauten:

Dem § 16 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

In Abs. 9 sollte es „haben [...] sicherzustellen“ heißen (LRL 27).

Zu Z 9 (§ 17 Abs. 5):

Es müsste „§§ 12_{ff}“ heißen. Allerdings ist die Zeichenfolge „ff“ zu vermeiden; vielmehr sind die gemeinten Paragraphen ausdrücklich anzuführen („§§ 12 bis ...“).

Die inhaltlichen Änderungen gegenüber der geltenden Fassung des § 17 Abs. 5 dürften sich auf die Einfügung von Wortfolgen im Einleitungsteil und in der Z 10 beschränken. Es wäre daher in Betracht zu ziehen, von der Neuerlassung des Absatzes abzusehen und sich auf folgende Anordnungen zu beschränken:

In § 17 Abs. 5 Einleitungsteil wird nach dem Wort „Vermischungen“ die Wortfolge „oder die betrieblichen Anforderungen (§§ 12 bis ... sowie Verordnung (EG) Nr. 183/2005“ eingefügt.

In § 17 Abs. 5 Z 10 wird nach dem Wort „Dokumentation“ der Ausdruck „, Personalschulung, Betriebsausstattung“ eingefügt:

Auf diese Weise wäre auf einen Blick ersichtlich, worin die Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage bestehen. Sollte allerdings an einer Neuerlassung des Absatzes festgehalten werden, wäre Folgendes zu beachten:

- Bindestriche sind lediglich in zusammengesetzten Wörtern zu verwenden; wenn Begriffe nebeneinandergestellt werden oder Satzteile in Parenthese gestellt werden sollen, sind Gedankenstriche zu setzen. Dementsprechend sind die Bindestriche vor und nach der Parenthese „unter einer gleichzeitig zu setzenden angemessenen Frist“ durch Gedankenstriche zu ersetzen.
- Die Formulierung „einschließlich bis zum Letztabnehmer“ bedarf einer sprachlichen Überarbeitung.

Zu Z 10 (§ 21 Abs. 1 Z 12):

Es sollte sprachlich ausdrücklich zum Ausdruck gebracht werden, dass die in den Z 1 bis 12 wiedergegebenen Tatbestände alternativ zu verstehen sind; dementsprechend sollte am Ende der vorletzten Gliederungseinheit die Konjunktion „oder“ gesetzt werden.

In Hinblick darauf, dass die Z 12 *nicht* zum letzten Bestandteil der übergeordneten Gliederungseinheit wird (vgl. die Ausführungen zu Z 8 [§ 16 Abs. 9 und 10]), sollte es nicht „wird [...] angefügt“, sondern „wird [...] eingefügt“ heißen.

Die Novellierungsanordnung sollte daher lauten:

In § 21 Abs. 1 wird der Beistrich am Ende der Z 11 durch das Wort „oder“ ersetzt; nach der Z 11 wird folgende Z 12 eingefügt:

Zu Z 11 (§ 21 Abs. 3 und 4):

Vgl. den Hinweis zu Z 8 (§ 16 Abs. 9 und 10). Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

Dem § 21 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

Zu Z 12 (§ 23 Abs. 1):

Nach gängiger legistischer Praxis richtet sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit. Die Novellierungsanordnung hat zu lauten:

§ 23 Abs. 1 Z 1 und Z 3 bis 12 entfällt.

Es wird allerdings dringend empfohlen, nicht ein Absatzfragment (bestehend aus Einleitungsteil und einer einzelnen Ziffer) zu schaffen, sondern den Absatz neu zu erlassen:

§ 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie 2002/32/EG [...] umgesetzt.“

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001⁴ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.
- Für die Textgegenüberstellung sollte jeweils eine Zelle dieser Tabelle je (typographischen) Absatz verwendet werden (siehe dazu auch die technischen Hinweise des zitierten Rundschreibens).

⁴ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Insbesondere jedoch wird darauf hingewiesen, dass die Textgegenüberstellung nur einen Bruchteil der von den Änderungen betroffenen Bestimmungen erfasst. Hier sind umfangreiche Ergänzungen vorzunehmen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

23. April 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	psK913bmfNnXgGDYLS0833zUntPhi7QBRHrnby6w3naG4gDXcdipAqubDq0N+d8KWw6yg6jm8fQshGqEShCicaJ3daGWkfZxyRd8nh9GSgLu2upFz4qaFZbyyReLDCgdBDWkiXVB2Gt44W8e0PNhbatMkAWu7kzDuMwY+yvc/s=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-04-23T12:05:37+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	